



In der Hohl 9 – 56170 Bendorf – Tel. 02622 90 54 39 – www.michael-heuchemer.de -

**Entscheidender Sieg für den Tierschutz im Saarland:
Triumph vor dem Verwaltungsgericht des Saarlandes zu Saarlouis für TIBOS e.V.
Grundsatzentscheidung für das Tierschutzverbandsklagerecht**

Wir freuen uns sehr, einen herausragenden und wegweisenden Sieg für das Tierschutzrecht in Deutschland nach einer wegweisenden Gerichtsentscheidung im Saarland mitteilen und verlautbaren zu können: Durch „**Gerichtsbescheid**“ (der nach der VwGO einem Urteil gleich steht) vom 30.3.21 hat das Verwaltungsgericht Saarlouis entscheiden, dass TIBOS e.V., nachdem dieser Verein bereits im Eilverfahren 5 L 948/19 gesiegt hatte, nunmehr auch im Hauptsacheverfahren **vollumfänglich vor Gericht gewonnen hatte**.

Aber der Fall hat Weiterungen und zeigt fundamentale Defizite im Verhältnis der Behörden zum Tierschutzrecht auf: Der Ausgangspunkt war, dass der klagende Verein im Kernbereich seiner satzungskonformen Tätigkeit, nämlich dem Tierschutz, die Genehmigungen, Zustände und die Leitung der „Schwanenstation Perl“ kritisierte und mit Blick auf § 11 TierSchG a.F. anfocht, nachdem andere renommierte Verbände und Organisationen wie der „Tierschutzbeirat“ des Bundeslandes Rheinland-Pfalz, Stiftungen, Privatpersonen aufgrund konkreter Tatsachen auf jahrelange Auffälligkeiten verwiesen hatten; siehe u.a. den einstimmigen Beschluss des Tierschutzbeirats <https://www.tierschutzbeirat-rlp.de/dokumente/beschluesse/schwanenstation/index.php> und das rechtskräftige Urteil des OVG Koblenz

<https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=OVG%20Rheinland-Pfalz&Datum=06.11.2014&Aktenzeichen=8%20A%2010469%2F14>.

Auf die eindrucksvollen Gründe dieser höchstrichterlich durch das Bundesverwaltungsgericht bestätigten Urteils sei Bezug genommen. Die Lektüre lohnt sich sehr.

Dies alles geschah in Interessengleichheit mit der Gemeinde Perl im Saarland, die dies unterstützte und die Bedenken gegen die Station aufgrund konkreter Erfahrungen teilte und teilt sowie ihre formelle Beiladung im Rechtsstreit beehrte.

Wie es berichtet war: als Reaktion hierauf aberkannte das „Ministerium für Umwelt“ dem klagenden Verein seine Verbandsklagebefugnis nach § 2 TSVKG, und erklärte diesen Bescheid für „sofort vollziehbar“, also sogleich und sofort gültig, um sich schlicht durch das Ausschalten und Mundtot-Machen des Vereins mit der Klage nicht materiell befassen zu müssen. Dies wurde – wie berichtet – in der gesamten tierschutzrechtlich interessierten Öffentlichkeit, in Fachkreisen und unter Juristen als unfasslicher Skandal gewertet. Und man muss in der Tat fragen: Welches Rechtsverständnis, insbesondere welches Verständnis von dem Stellenwert der Tierrechte mag dahinterstehen, wenn der Gesetzgeber im Saarland im Jahr 2013 mit großem Aplomb die Verbandsklage schafft, aber den ersten Tierschutzverband, der sie berechtigtermaßen und legitimerweise für ein zentrales Anliegen nutzt, dadurch bestraft, dass er ein gesetzlich genau zu diesem Zwecke eröffnetes Rechtsmittel ergreift. Ein Tierschutzverband wird nicht nur bestraft, sondern in seiner Existenz – juristisch und finanziell – bedroht, nur weil er so vorgeht, wie es vom Gesetzgeber vorgesehen und nach den Gesetzesmaterialien sogar gewollt war. Dies bedeutet eine Existenzgefährdung als Bestrafung, Sanktionierung und Retourkutsche für eine, wie sich zeigt, berechnete Klage! Dieses

Vorgehen erzeugt in einer Weise, die viele Tierschützer und Juristen fassungslos macht, ein Klima von Furcht und Repression:

Es darf nicht Angst um die Existenz haben müssen, wer eine behördliche Entscheidung zur gerichtlichen Überprüfung stellt.

Dies sollte im Rechtsstaat auf der Basis des Grundgesetzes eine Selbstverständlichkeit bedeuten.

Nicht so im Saarland und nach dem Handeln des Saarländischen Umweltministeriums:

Wir rekapitulieren den juristischen Weg: Das VG des Saarlandes „kippte“ zunächst den „Maulkorb“ bereits durch den Sieg von TIBOS eV im Eilverfahren; das Saarländische Umweltministerium musste „zähneknirschend“ seinen Bescheid ändern und die Verfahrenskosten auf Kosten des Steuerzahlers bezahlen.

In der Sache betreffend die Schwanenstation trat Erledigung ein dadurch, dass die Betreiberin, die zuvor den faktischen Stationsleiter Lothar Lorig jahrelang schützte, deckte und unterstützte, sich derweil umfassend den Behörden, der Gemeinde Perl und Anwälten sowie der Polizei in Luxemburg und der StA Saarbrücken offenbarte, die Verträge kündigte und die Räumung betreibt, da sie die Unterstützung der Vorgehensweisen des Herrn Lorig nicht mehr mit ihrem Gewissen vereinbaren kann und dazu – im Interesse des Tierschutzes – detailliert ausgeführt hat. **Die ehemalige Betreiberin ist aus absolut honorigen Gründen und im Interesse des Tierschutzes, aus Gewissensgründen und aus Respekt vor der Rechtsordnung vollständig, ihre Interessen auf den Tierschutz richtend, auf unsere Linie eingeschwenkt unter Verzicht auf jedwede Rechte an der Station und unter der für das Verfahren enorm wichtigen Offenbarung der internen Details, die fassungslos machen.** Gegenstand der Anzeigen sind erhebliche Verstöße. Die Ermittlungsbehörde ermittelt wg. des Verdachts des Verstoßes gegen das TierSchG.

Und durch gerichtliche Entscheidung durch drei Berufungsrichter vom 30.3.2021 zeigte sich, dass die umso unberechtigter erfolgende Disziplinierung eines von diesem sagenhaften rechtsfeindlichen und eines Rechtsstaats nicht würdigen Vorgehens überrollten Vereins in vollem Umfang zu Unrecht erfolgte:

Das Verwaltungsgericht des Saarlandes zu Saarlouis gab der Klage in vollem Umfang statt.

In den Gründen zeigt es auf, wie willkürlich und „an den Haaren herbeigezogen“ die Gründe der rechtlichen Sanktionierung durch „Bescheid“ und die sehenden Augen in Kauf genommene Existenzgefährdung des Vereins war.

In den Gründen wird völlig zutreffend und beifallswürdig die „hohe Bedeutung des Verbandsklagerechts im System einer effektiven Durchsetzung des geltenden Tierschutzrechts sowie der relevanten Rolle der nach Verbandsklagerecht zugelassenen Verbände“ betont. In absolut beifallswürdiger Weise wird Rekurs genommen auf die „gesamtgesellschaftliche Funktion des Verbandsklagerechts.“

Die „Im Namen des Volkes“ ergangene Entscheidung betont, die formalen Gründe der Widerrufsentscheidung des Ministeriums (die auch wir als vorgeschoben erachten als „Retourkutsche“ für die erhobene Verbandsklage) seien nicht maßgeblich und drängen nicht durch. TiBos e.V. habe vielmehr „vorgetragen und auch belegt“, dass die Satzungsänderung 2015 aktenkundig sehr wohl mitgeteilt wurde. Alle anderen Scheingründe des Ministeriums sind ebenfalls nicht haltbar. Den Auflagen sei man nachgekommen. Das „scharfe Schwert eines Widerrufs der Anerkennung nach dem TSVKG“ sei nicht anzusetzen.

Die Jahresfrist für einen Widerruf sei nicht gewahrt.

Die formalen Ausführungen des beklagten Ministeriums seien „unsubstantiiert“. Mehr noch: die datumsmäßige Angabe des Ministeriums zur Kenntniserlangung von den vorgebrachten Scheingründen „wirft Fragen auf“ (S. 37); vieles im dortigen Vortrag liege „fern“ (s. 38). Eine „profunde Kenntnis“ aller entscheidungsrelevanten Umstände dürfte früher vorgelegen haben, als man es zugibt-was die Charakteristik des Widerrufs

als Revanche für die Klage wieder ergänzend unterstreicht. Auch für eine Kenntnis des Staatssekretärs spreche „durchaus einiges.“

Weiter leide der Bescheid an „gravierenden und durchschlagenden“ Ermessensfehlern. Der Widerruf sei unverhältnismäßig und stelle eine „übermäßige Sanktion“ dar – er sei „unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten rechtswidrig.“

Es liege der „Ermessensfehler der Zweckverfehlung“ vor.

Mehr noch: Der Zweck der Widerrufsentscheidung habe in „der Unterbindung einer von der Klägerin angestrebten Tierschutzverbandsklage“ gelegen.

Die Entscheidung sei auch verfassungswidrig gewesen.

Das Ministerium habe „selbstwidersprüchlich“ gehandelt.

Damit wird exakt der Kern des Vorganges dankenswerterweise benannt. Es handelt sich um eine der maßgeblichen prägenden Entscheidungen des Tierschutzrechts der letzten Jahre, vielleicht die wichtigste überhaupt, die auch im Kern das Vorgehen des Ministeriums als Rechtsbruch und Verfassungsbruch entlarvt. Insofern sind wir dem Gericht sehr dankbar für die langen und ausführlichen Gründe.

Hierzu ist zu sagen: Ein weiteres entlarvt das Rechtsverständnis des Umweltministeriums: Als sich während der anhängigen Klage eine renommierte und langjährig erfahrene Tierschützerin an die zuständige Behörde und nach Fruchtlosigkeit an die Fachaufsicht wendete, wurde sie mit einem Strafverfahren wegen „übler Nachrede und falscher Verdächtigung“ überzogen. Dies setzt der Absurdität die Krone auf: Wer sich altruistisch gegen Missstände auf dem vorgesehenen Dienstweg für den Tierschutz einsetzt, wird von einem Ministerium, das – wie nun feststeht – offensichtlich nicht recht hat, strafrechtlich verfolgt.

Anders formuliert: Nach dem Verständnis einiger Amtswalter soll also mit einem Bein im Gefängnis stehen, wer sich für den Tierschutz engagiert und die einzige sachdienliche Möglichkeit wählt, sich mit Tatsachenvortrag, Monierungen und Wissensmitteilungen an die zuständige Behörde zu wenden? Es hat sich gezeigt, dass im Vollzug des Tierschutzes im Saarland einiges im Argen liegt.

Umso dankbarer sind wir der 5. Kammer des VG Saarlouis, dass es mit einer mutigen und richtigen Entscheidung das Ministerium und den persönlich (auch als Adressat der genannten Eingabe) betroffenen Minister in die Schranken verwiesen hat.

Dies ist ein Gewinn für die Rechtsstaatlichkeit – und den Tierschutz in Deutschland. Und völlig richtig ist, dass mancher sich nun im Ministerium und Landesamt für Verbraucherschutz rechtfertigen muss.